

## Inhaltsverzeichnis Hygienekonzept

<b>1. Grundsätzliches zum Hochschulbetrieb .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Maßnahmen für Einzelpersonen .....</b>	<b>2</b>
2.1. Persönliche Hygiene .....	2
2.2. FFP2-Masken .....	3
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte .....	4
2.3.1. Home-Office .....	4
2.3.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen .....	4
2.3.3. Schwangere Beschäftigte .....	4
2.3.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben .....	5
2.4. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende .....	5
2.4.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen .....	5
2.4.2. Schwangere Studentinnen .....	5
<b>3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen in den Gebäuden der TUHH .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Raumhygiene .....</b>	<b>6</b>
5.1. Lüftung .....	6
<b>6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken .....</b>	<b>7</b>
<b>8. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen .....</b>	<b>8</b>
8.1. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen .....	8
8.2. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen .....	9
<b>9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts .....</b>	<b>9</b>
<b>10. Anlagen .....</b>	<b>10</b>
10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung .....	10
10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes .....	11

Stand: 22. März 2022

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) sowie der allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

Die Hochschulen erlassen auf dieser Grundlage individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung, die den durch dieses Rahmen-Schutzkonzept gesetzten Mindeststandard beachten.

## **1. Grundsätzliches zum Hochschulbetrieb**

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der TUHH untersagt. Für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art (Laborveranstaltungen, erlaubter Lehrbetrieb u.a.m.) gilt als oberste Maxime das Tragen einer FFP2-Maske.

An der Technischen Hochschule Hamburg erfolgt die Lehre in Präsenz.

## **2. Maßnahmen für Einzelpersonen**

### **2.1. Persönliche Hygiene**

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch

indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

## 2.2. FFP2-Masken

Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Für Beschäftigte sind die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten.

Für Beschäftigten ist das Tragen von FFP2 Masken auf Verkehrsflächen, in Gängen, Fluren, Teeküchen etc. erforderlich. Diese Masken sind vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Näheres regelt § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

Nähere Hinweise zu FFP2-Masken finden sich hier: <https://www.hamburg.de/corona-maske/14892310/sichere-ffp-masken-erkennen/>

## **2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte**

### **2.3.1. Home-Office**

Der Übergang zum Regelbetrieb bedeutet, dass der bevorzugte Arbeitsort wieder die Dienststelle ist. Bei einer Entscheidung zum Homeoffice muss die Erfüllung der Dienstaufgaben sichergestellt sein. Dabei muss eine Abwägung zum Schutz der Beschäftigten auf der einen Seite und der dienstlichen Obliegenheiten auf der anderen Seite gewährleistet sein. Die Vereinbarung von Homeoffice wird zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden schriftlich (z.B. schriftlich per E-Mail) getroffen.

### **2.3.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen**

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herzkreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer FFP2 Maske unmöglich macht, sollen vorrangig im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Beschäftigte können sich individuell durch die zuständige Betriebsärztin / den zuständigen Betriebsarzt beraten lassen.

### **2.3.3. Schwangere Beschäftigte**

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht

realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO).

#### **2.3.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben**

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos wird die TUHH den Beschäftigten, soweit diese vor Ort an der TUHH arbeiten, einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.

### **2.4. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende**

#### **2.4.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen**

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer FFP2 Maske unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Diesen Nachteilsausgleich können auch Studierende geltend machen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

#### **2.4.2. Schwangere Studentinnen**

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

### **3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule**

Auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Beschäftigte, Studierende, sowie Besucher\*innen und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen.

Die Kontrolle der 3G-Reglung am Arbeitsplatz entfällt mit sofortiger Wirkung. Entsprechende Meldungen an das Postfach [Arbeitsplatznachweis@tuhh.de](mailto:Arbeitsplatznachweis@tuhh.de) sind daher nicht mehr notwendig.

Für Veranstaltungen, die nicht dem Lehrbetrieb zuzuordnen sind, die inhaltlich, zeitlich und räumlich eindeutig hiervon getrennt stattfinden, gilt § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit allen dort normierten Vorgaben.

### **4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen in den Gebäuden der TUHH**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der Hochschulen folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine FFP2-Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.

## **5. Raumhygiene**

### **5.1. Lüftung**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

[tuhh.de](https://www.tuhh.de)

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können und die über keine maschinelle Lüftungsanlage verfügen, dürfen nicht genutzt werden.

## **6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen**

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

## **7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken**

Die Staats- und Universitätsbibliothek und die Fachbibliotheken halten ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht.

Für den Betrieb von Bibliotheken gelten die folgenden Vorgaben:

- a. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind einzuhalten,
- b. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erstellen,

- c. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Es sind die Regelungen des § 22 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten.

## **8. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen**

### **8.1. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen**

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Während der Präsenzveranstaltungen ist eine FFP2-Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen mit der Maßgabe, dass die Masken während der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden, während der Durchführung sonstiger Vorträge, Ansprachen oder Darbietungen von den Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst zueinander Abstand gehalten werden und es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Für Präsenz-Prüfungen kann das Präsidium anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots (für anwesende Personen 1,5 m Abstand zueinander) während des Verweilens auf den Sitzplätzen nicht besteht.
- Die prüfende Einrichtung kann vorschreiben, dass für Präsenz-Prüfungen ein Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, ein Genesenennachweis nach 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-

EindämmungsVO oder ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorzulegen ist (3 G).

- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).

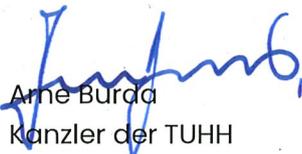
## **8.2. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen**

Des Weiteren gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen für praktische Tätigkeiten:

- Soweit Beschäftigte oder Studierende nicht über FFP2-Masken verfügen, kann der Zutritt nur erfolgen, soweit die Hochschule diese zur Verfügung stellt.
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Schutzkonzepts und die Regeln zum richtigen Benutzen einer medizinischen Maske gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

## **9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts**

Das mit der Sozialbehörde abgestimmte Rahmen-Schutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst.

  
Arne Burda  
Kanzler der TUHH

## 10. Anlagen

### 10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

## Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

#### 1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



#### 2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

#### 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



#### 4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



#### 5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



#### 6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

#### 7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



#### 8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

#### 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



#### 10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.



Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

## 10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

### Masken im Alltag richtig einsetzen

#### Vor dem Aufsetzen

- Hände desinfizieren oder
- mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Richtig über **Mund, Nase und Wangen** platzieren.  
Maske sollte eng anliegen

Bei Durchfeuchtung die Maske sofort wechseln



Beim Absetzen die **Bänder nutzen**

Anschließend die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Research for  
infection protection

HARTMANN

